

Remsthal-Bote

Amis- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Waiblingen.

Erscheint wöchentlich 4-mal Dienstag, Donnerstag, Freitag und Samstag. Preis: vierteljährlich in Waiblingen bei der Expedition 90 Pf. frei ins Haus 1 M., durch die Post bezogen, im Oberamtsbezirk Waiblingen 1 M. 20 Pf., außerhalb desselben 1 M. 40 Pf. Einrückungsgebühr in Waiblingen und den Amtsbezirken für die Apatiae Garmentzelle oder deren Raum 6 Pf., auswärts 9 Pf.

Nr. 52.

Freitag den 6. April 1894.

55. Jahrgang

Amliche Bekanntmachungen

Waiblingen.

Die Ortssteuerkommissionen

werden hiedurch veranlaßt, die hienach abgedruckte Aufforderung des K. Steuerkollegiums, Abt. für direkte Steuern, vom 31. März d. J. betr. die Faturung des Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommens auf den 1. April 1894 behufs der Besteuerung auf das Etatsjahr 1894—95 gemäß §. 13 der Instruktion vom 10. Juni 1853 (Reg.-Bl. S. 171) spätestens auf den 20. April in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen und das Aufnahmegeschäft so zeitig vorzunehmen, daß die Akten längstens bis 31. Mai hieher eingesendet werden können.

Den 5. April 1894.

K. Kameralamt
Häcker.

Aufforderung des Steuerkollegiums, Abteilung für direkte Steuern, zur Faturung des Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommens auf den 1. April 1894 behufs der Besteuerung für das Jahr 1. April 1894 bis 31. März 1895.

In Gemäßheit des Art. 7 des Gesetzes vom 19. September 1852 (Reg.-Bl. S. 236) und des Art. 4 Ziff. 1 Schlusssatz des Finanzgesetzes vom 27. Februar 1879 (Reg.-Bl. S. 39) wird behufs der Faturung des der Besteuerung unterliegenden Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommens auf den 1. April 1894 nachstehende Aufforderung erlassen:

I. Die in Art. 2 des Gesetzes vom 19. September 1852 beziehungsweise in Art. 2 des Gesetzes vom 30. März 1872 (Reg.-Bl. S. 126) bezeichneten Steuerpflichtigen oder deren gesetzliche Stellvertreter — für die im Auslande sich Aufhaltenden die aufzustellenden Bevollmächtigten — werden hienach aufgefordert, nach Maßgabe der gedachten Gesetze und der Instruktionen zu Vollziehung derselben vom 10. Juni 1853 (Reg.-Bl. S. 171) und vom 7. Juni 1872 (Reg.-Bl. S. 197) an die nach §. 12 der erstgenannten Instruktion zusammengesetzte Ortssteuerkommission oder — wo das Aufnahmegeschäft dem Bezirkssteueramt übertragen ist, an dieses (Hauptsteueramt, Kameralamt) — spätestens bis zum 1. Mai 1894, oder wenn die Aufnahmehbehörde einen kürzeren Termin anzuberaumen für angemessen erachtet, innerhalb dieser Frist eine Erklärung abzugeben,

- ob sie sich am 1. April 1894 im Besitze steuerbarer Kapitalien und Renten (Ziffer II hienach) befunden haben und wie hoch sich nach dem Bestande von diesem Tage, welcher für die Entrichtung der Steuer auf das ganze Etatsjahr 1894/95 entscheidet, der Jahresertrag beläuft;
- wie hoch sich ihr Dienst- und Berufs-Einkommen, sowohl in festen, als in veränderlichen Bezügen (siehe hienach Ziff. II. 2) beläuft. Das feste, ständige Einkommen ist nach dem Stande vom 1. April 1894, das veränderliche, wechselnde nach dem Ergebnis des Jahres 1893/94 anzugeben;
- was sie sonst zur Erläuterung ihrer Fassung beizufügen für notwendig halten.

II. Nach Art. 1 des Gesetzes vom 19. Septbr. 1852, Art. 1 des Gesetzes vom 30. März 1872 und Art. 2 II. des Gesetzes vom 28. April 1873 (Reg.-Bl. S. 127) unterliegt der Besteuerung:

- das Einkommen aus Kapitalien und Renten, und zwar:
 - der Ertrag aus verzinslichen, im In- oder Auslande angelegten, eigentümlichen oder nutznießlichen Kapitalien (verzinslichen Darlehen, Schuldbriefen, Staats- oder anderen Obligationen, Lotterien-Anlehenslosen), verzinslichen und unverzinslichen Forderungsbriefen;
 - Renten, als: Leibgedinge, Leibrenten, Zeitrenten und vererbliche Renten jeder Art, mit Einschluß der reichs-schlusmäßigen Renten, dagegen mit Ausschluß der nach Art. 1, 1 b des Gesetzes vom 28. April 1873 der Einkommensteuer unterliegenden Grundbesitze und Rechte, übrigens ohne Unterschied, ob die Renten auf Grundeigentum oder bestimmte Gefälle fundiert sind oder nicht, ob sie von der Staatskassa, von Körperschaften oder Privaten gereicht werden, aus dem In- oder Auslande fließen, sowie die Entschädigungen,

welche an frühere Berechtigte für verlorenen Umgeldsbezug oder genossene Umgeldsfreiheit, für aufgehobene Kammersteuern oder aus sonstigen Titeln gereicht werden, die von adeligen Gutbesitzern an Mitglieder ihrer Familien zu entrichtenden Anpanagen, Wittume, Alimente; ebenso Präbenden und Ordenspensionen, ingleichen Renten oder Dividenden aus auf Gewinn berechneten Aktien-Unternehmungen, und zwar nach Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. März 1872 ohne Rücksicht darauf, ob das betreffende Unternehmen in Württemberg oder anderswo der Gewerbesteuer unterliegt.

Einkünfte der vorgenannten Arten, welche aus Bezugsquellen außerhalb Württembergs fließen, unterliegen nach Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 30. März 1872 der Besteuerung in Württemberg auch dann, wenn dieselben außerhalb Württembergs bereits mit einer Steuer belegt sind; es darf jedoch die zum Ansat kommende auswärtige Steuer am Jahresertrag dieser Einkünfte abgezogen werden, so daß nur der Ueberrest als steuerbarer Betrag im Sinne des Art. 5 des Gesetzes vom 19. September 1852 zu behandeln ist

- Das Dienst- und Berufs-Einkommen jeder Art, insbesondere
 - aller im Staats-, Hof-, Kirchen-, Schul-, Körperschafts-, Gemeinde- und Stiftungsdienst aktiv angestellten oder verwendeten Personen, der Militärpersonen, der ausübenden Aerzte, Rechtsanwälte, immatrikulierten Notare, der Vorstände, Mitglieder u. s. w. der Verwaltungs- und Aufsichtsräte von Aktiengesellschaften, der Architekten, Feldmesser, Künstler, Literaten, der gütsherrlichen Verwalter und Diener, der Pfleger und Vermögensverwalter aller Art, der Verwalter, Geschäftsführer und Diener von Privatvereinen, der bei öffentlichen Stellen, bei gewerblichen Unternehmungen, sowie für Privatdienste aller Art verwendeten männlichen und weiblichen Gehilfen und Diener;
 - die Ruhegehalte der Zivil- und Militärstaatsdiener, sowie die Pensionen oder Ruhegehalte, die Invaliden-, Medaillen-, Gnadengehalte und Unterstützungen, welche einer der zu lit. a aufgeführten Personen nach dem Austritt aus dem aktiven Dienstverhältnisse in Beziehung auf ihre frühere Dienstleistung oder aus gleichem Grunde deren Witwen und Waisen von dem Staate, aus einer anderen öffentlichen Kasse oder von einem Privaten gereicht werden; überhaupt aller, welche aus persönlichen Leistungen einem der Gewerbesteuer nicht unterworfenen Erwerb ziehen, in welcher Beziehung beigefügt wird daß die Kommissionäre, Makler (Sensale), Herausgeber (Berleger) von Zeitungen und Zeitschriften der Gewerbesteuer unterliegen und daher für die Einkommenssteuer keine Fassung einzureichen haben, daß jedoch Honorare für die Redaktion und für wissenschaftliche Arbeiten der Berufseinkommenssteuer unterworfen sind.

Zu dem steuerbaren Einkommen gehören auch Tagelöhner, Honorare, Gehaltszulagen, Zusatzgehälter für Nebenämter, die Wohnungsgeldzu-

Schüsse, Belohnungen für Pflugschaften und Vermögensverwaltungen, Anteile an Gewerbsgewinn (Lantidmen), Prämien, Gratifikationen, desgleichen Zinse oder Renten, welche als Teile eines Dienst- oder ähnlichen Einkommens bezogen werden, das Einkommen derjenigen, welche mit der Ausübung der Heilkunde sich befassen, auch wenn sie gemäß der Reichsgewerbeordnung den Titel eines Arztes sich nicht beilegen dürfen, dagegen gehören nicht hieher unständige Gratualien und Geschenke.

III. Nach Art. 2 des Gesetzes vom 30. März 1872 sind alle Landesangehörigen, sowie andere Angehörige des deutschen Reiches der Einkommenssteuer insoweit unterworfen, als sie nach dem Reichsgesetze wegen Befreiung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (Regbl. von 1871 Art. 1 Beil. S. 31) in Württemberg zu den direkten Staatssteuern herangezogen werden dürfen und nach Punkt b des genannten Art. 2 nicht eine Beschränkung stattfindet.

Hienach ergibt sich:

A. Deutsche Militärpersonen und Zivilbeamte, sowie deren Hinterbliebenen sind, wenn sie aus der Württemb. Staatskasse Gehalt, Pension oder Wartegeld beziehen, für diese Bezüge in Württemberg ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz steuerpflichtig; dagegen sind dieselben, wenn ihnen solche Bezüge aus der Kasse eines anderen Bundesstaates zukommen, hieraus, auch wenn sie in Württemberg wohnen, der diesseitigen Einkommenssteuer nicht unterworfen.

B. In Absicht auf die Besteuerung des sonstigen Dienst- und Berufseinkommens, mag dasselbe in Württemberg oder außerhalb des Landes erworben werden, insbesondere auch hinsichtlich der aus der deutschen Reichskasse fließenden Bezüge, sowie des Kapital- und Renteneinkommens, das aus Württemberg oder anderswoher fließt, geltende folgende Bestimmungen:

1) Deutsche, welche in Diensten des Reiches oder eines deutschen Bundesstaates stehen, sind, wenn sie ihren dienstlichen Wohnsitz in Württemberg haben, hier steuerpflichtig, dagegen der diesseitigen Steuer nicht unterworfen, wenn sie neben einem Wohnsitz in Württemberg den dienstlichen Wohnsitz in einem anderen Bundesstaate haben.

2) Landes- und andere Reichsangehörige sind diesseits steuerpflichtig, wenn sie

a. ihren Wohnsitz in Württemberg haben oder

b. in keinem Bundesstaat einen Wohnsitz haben, aber in Württemberg sich aufhalten.

3) Abgesehen von Ziff. 1 unterliegen Landesangehörige, welche in Württemberg, und außerdem in anderen Bundesstaaten einen Wohnsitz haben, diesseits der Steuer, ebenso Angehörige anderer Staaten des Deutschen Reiches, es sei denn, daß letztere in Württemberg und außerdem in ihrem Heimatstaate einen Wohnsitz haben, in welchem Falle sie in Württemberg steuerfrei bleiben.

4) Sind Landes- und andere Reichsangehörige nach Ziff. 1-3 steuerpflichtig, haben dieselben aber noch ein anderes Domizil außerhalb des deutschen Reichsgebietes, so bleiben die in dem Lande des letzteren ihnen anfallenden Einkünfte von der diesseitigen Besteuerung ausgenommen.

5) Landesangehörige, welche ihren Wohnsitz außerhalb des Deutschen Reiches haben, unterliegen nur in Ansehung ihrer in Württemberg erwachsenden Einkünfte der diesseitigen Steuer, wenn sie nicht in Württemberg sich aufhalten (oben Ziff. 2b und 4)

Haben dieselben zugleich einen Wohnsitz oder Aufenthalt in einem anderen Bundesstaate, so fällt die diesseitige Besteuerung ganz hinweg.

C. Ausländer, welche dem Deutschen Reiche nicht angehören, sind in Ansehung ihres in Württemberg erwachsenden Einkommens,

a. wenn sie am Anfange des Steuerjahrs bereits sechs Monate in Württemberg wohnen, unbedingt,

b. andernfalls aber bloß dann zu besteuern, wenn in dem Heimatland derselben die Württemberger eine gleiche oder ähnliche Steuer trifft.

IV. Die nach Ziffer 1 oben abzugebenden Erklärungen (Fassionen)

1) über das Kapital- und Renteneinkommen können entweder mündlich in das von der Aufnahmebehörde zu führende Aufnahmeprotokoll oder schriftlich nach den aus den Fassionsformularen ersichtlichen näheren Bestimmungen abgegeben werden.

Dagegen sind

2) die Fassionen über das Dienst- und Berufseinkommen in der Regel schriftlich nach dem vorgeschriebenen Formular zu übergeben.

V. Von der Fassionspflicht befreit sind bezüglich des oben Ziffer II. 1 bezeichneten Kapital- und Renteneinkommens außer den im Gesetz Art. 3 A. a und g genannten Anstalten die Schulfonds (Art. 3 A. b), sowie die im Gesetz Art. 3 A. e erwähnte allgemeine Sparkasse in Stuttgart und diejenigen, welche in diese Sparkasse Ersparniseinlagen gemacht haben, hinsichtlich der denselben aus diesen Einlagen zustießenden Zinsen, ferner die in Art. 3 A. f genannte Klasse des Wohlthätigkeitsvereins, sodann bezüglich des Dienst- und Berufseinkommens die Soldaten und Unteroffiziere, die Landjäger und die militärischen Forst-, Grenz- und Steuerwächter mit ihrer Löhnung und Verpflegung, endlich diejenigen Personen, deren Dienst- und Berufseinkommen den jährlichen Betrag von 350 M. nicht übersteigt (Gesetz vom 19. September 1852, Art. 3 B. a und b, Gesetz vom 20. August 1861, Regbl. S. 185, Art. 3 und Gesetz vom 24. Juni 1875, Regbl. S. 330, Art. 1).

Uebrigens muß auf etwaiges Aufordern der Aufnahmebehörde

St u t t g a r t, den 31. März 1894

gleichwohl die in § 14 Abs. 2 der Instruktion vom 10. Juni 1853 vorgeschriebene Fehlanzeige abgegeben werden.

VI. Wenn weitere (siehe Ziff. V oben) im Gesetz Art. 3 A. e f genannte Anstalten, oder wenn Institute der im Gesetz Art. 3 A. e d k und in dem Gesetz vom 23. Mai 1890 (Regbl. S. 105) Art. 1 bezeichneten Art Steuerbefreiung ansprechen, desgleichen, wenn auf Grund des Gesetzes vom 31. März 1887 (Regbl. S. 93) von Witwen, geschiedenen oder verlassenen Ehefrauen, vaterlosen Minderjährigen, sowie gebrechlichen Personen, welche im Ganzen, also mit Einschluß der steuerfreien Einkommensteile, nicht mehr als 500 M. Einkommen beziehen, ein solcher Anspruch erhoben wird, so sind diese mit vollständigen Nachweisen zu begründenden Ansprüche bei der Ortssteuerkommission bezw. dem Hauptsteueramt oder Kameralamt anzubringen.

Die Mitglieder der Allgemeinen Rentenanstalt in Stuttgart haben die Renten, welche sie von dieser Anstalt beziehen, zu fatieren und zu versteuern, da die Rentenanstalt nur die nach Abzug der auszubehaltenden Renten ihr verbleibenden Aktivzinsen versteuert (Art. 1 des Gesetzes vom 20. August 1861.) Desgleichen, haben die Einleger in die mit der Allgemeinen Rentenanstalt verbundene Spar- und Depositenkasse als Gläubiger der Rentenanstalt die hieraus zu beziehenden Zinsen gleich ihrem sonstigen Kapital- und Renteneinkommen, und ebenso haben die Mitglieder der an die Allgemeine Rentenanstalt übergegangenen sogenannten Rottenburger Witwenkasse ihre diesseitigen Bezüge nach Art. 1 II. b des Einkommenssteuergesetzes zu versteuern.

VII. Die behufs der gesetzlichen Unfallversicherung gebildeten Berufsgenossenschaften (vergl. Reichsgesetz vom 6. Juli 1884, 28. Mai 1885, 5. Mai 1886, 11. Juli 1887 und Ausführungsgesetz vom 4. März 1888), desgleichen die behufs der gesetzlichen Krankenversicherung errichteten Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungs-Krankenkassen, die Knappschaftskassen, Gemeinde-Krankenversicherungen und Krankenpflege-Versicherungen (vergl. Reichsgesetz vom 15. Juni 1883 und Ausführungsgesetz vom 16. Dezember 1888) bleiben mit ihren Aktivkapitalzinsen von der Einkommenssteuer frei. (Art. 32 des Gesetzes vom 4. März 1888, Regbl. S. 89.)

Kassen und Anstalten, welche auf Grund dieser Bestimmung Steuerbefreiung ansprechen, haben ihren Anspruch unter Vorlage der erforderlichen Nachweise, insbesondere der Statuten, bei der Ortssteuerkommission bezw. bei dem Hauptsteueramt oder Kameralamt geltend zu machen.

VIII. Die bloße Thatsache einer erstmaligen oder einer gegen früher veränderten Fassion soll für die Ortssteuerbehörden noch keine Veranlassung bilden, um von dem Fatenten einen näheren Nachweis über den Grund der früheren Unterlassung der Fassion oder des früheren niedrigeren oder höheren Betrags derselben zu verlangen. Die Forderung eines solchen Nachweises ist vielmehr den Ortssteuerbehörden nur dann als zulässig bezeichnet, wenn nach der Persönlichkeit des Fatenten oder nach den sonstigen Umständen triftige Gründe vorliegen würden, die Richtigkeit der Fassion in Zweifel zu ziehen.

IX. Wer sein der Besteuerung unterliegendes Einkommen ganz oder teilweise verschweigt, hat neben der verkürzten Steuer den zehnfachen Betrag derselben als Strafe zu bezahlen.

Die Steuergeldstrafe ist im Falle unvollständiger oder unrichtiger Fassion mit Ablage der schriftlichen oder mündlichen Erklärung an die Aufnahmebehörde, bei gänzlicher Unterlassung der Anzeige aber mit dem Ablauf des Steuerjahrs vollendet (Art. 11 des Gesetzes vom 19. September 1852.)

Die durch gänzliche oder teilweise Verschweigung des steuerbaren Einkommens begangene Verfehlung wird dann straffrei gelassen, wenn von dem Steuerpflichtigen oder Fassionspflichtigen, bevor eine Anzeige der Verfehlung bei der Behörde gemacht wurde oder ein strafrechtliches Einschreiten erfolgte, die unterlassene oder zu nieder abgegebene Erklärung (Fassion) bei einer Aufnahmebehörde oder einer dieser vorgelegten Steuerbehörde nachgetragen oder berichtigt und hiedurch die Nachforderung der sämtlichen nicht verjährten Steuerbeträge ermöglicht wird. (Gesetz vom 13. Juni 1883, Regbl. S. 131.)

Nach dem Tode eines Steuerpflichtigen, welcher infolge unterlassener oder unvollständiger Fassion keine oder zu wenig Einkommenssteuer entrichtet hat, sind dessen Erben, bezw. deren gesetzliche Vertreter verpflichtet, innerhalb sechs Monaten, vom Tode des Erblassers an gerechnet, bei dem Bezirkssteueramt das nicht oder in zu geringem Betrage fatierte Einkommen, soweit die Steuer nicht am Todestage des Erblassers verjährt ist (Art. 13 Abs. 3 und 5 des Gesetzes vom 19. September 1852), anzumelden. Ferner sind die Erben, insoweit sie durch die Erbschaft bereichert sind, schuldig, das Dreifache der von dem Erblasser nicht entrichteten und nicht verjährten Steuerbeträge nach dem Verhältnis ihrer Erbanteile zu ersetzen.

Unterbleibt die Anmeldung oder wird sie unvollständig abgegeben, so verfallen die Erben, bezw. solche gesetzliche Vertreter derselben, welche an der Erbschaft vermögensrechtlich beteiligt sind, nach Verhältnis der Erbanteile in die Strafe des zehnfachen Betrags der zurückgebliebenen, nicht verjährten und von ihnen durch die Unterlassung oder die Unvollständigkeit der Anmeldung verkürzten Steuerbeträge; andere gesetzliche Vertreter der Erben unterliegen einer Ordnungsstrafe bis zu 300 M. (Art. 2 des Gesetzes vom 23. Mai 1890, Regbl. S. 105).

Wittensfeld.
**Benachrichtigung und Aufforderung
 an Erbschaftsgläubiger.**

In der Nachlasssache des **Christian Bührer**, gewesenen Nagel-
 Schmieds hier, beträgt nach dem aufgenommenen Inventar das Aktiv-
 vermögen **291 M. 64 Pf.**, die Summe der Schulden **421 M. 42 Pf.**
 die Neberschuldung **129 M. 78 Pf.**; die Erbschaft wurde ausgeschlagen.

Hievon werden die Gläubiger mit dem Anfügen benachrichtigt,
 daß die Veräußerung und Verteilung der Masse nach den in Konkurs
 geltenden Grundsätzen erfolgt, wenn nicht

binnen 2 Wochen

Antrag auf Konkurs-Eröffnung gestellt wird. Etwa unbekannte Gläubiger
 werden aufgefordert, binnen derselben Frist ihre Ansprüche anzumelden
 and zu erweisen

Den 4. April 1894.

Namens der Teilungsbehörde.
 K. Gerichtsnotariat Waiblingen.
 C. i. b.

Privat-Anzeigen.

Cigarren-Fabrik-Lager

pr. Kistchen (100 Stück) M. 2 20 2 50 2 80 und 3 M.
 bessere Sorten: M. 3 50 4 — 4 50 und 5 M.

Bei ganzen Mille billiger.

Waiblingen, Karl Klenk.

Waiblingen.

Neu eingetroffen.

Reichste Auswahl in
**Herren- Knaben- und Mädchen-
 Strohhüte**

garnirt und ungarirt empfiehlt

W. Westhäuser, b. Adler.

Damenhüte

in geschmackvollster Ausführung. Billigste Preise werden zugesichert.

Stelle gesucht für ein 19jähriges

Mädchen

in ein geordnetes Haus. Eintritt
 sofort möglich.

Näheres bei der Redaktion.

Fluß-Sandlieferung

Wir gebrauchen ca 200 Waggon
 und erbitten uns billigste Offerte.
**Geißler & Ulmer, Baugeschäft,
 Stuttgart.**

Württemberg.

— **Militärisches.** Zum Schluß der diesjährigen
 Manöver des 13. (Württ.) Armeekorps soll, wie verlautet, ein drei-
 tägiges Korpsmanöver in der Gegend von Horb-Nottwil stattfinden.

— (**Militärisches**) Die Bestimmungen über die Er-
 leichterung des Infanteriegepäcks sind nunmehr veröffentlicht worden.
 Sie entsprechen im wesentlichen dem, was bereits früher gemeldet worden
 ist. Der Waffenrock soll an der Stelle des Stehtragens einen Umschlag-
 tragen erhalten, der nicht am Hals, sondern oben an der Brust zuge-
 faßt wird. Die Rockhöhe werden hinten geteilt und ein wenig ver-
 kürzt. Statt der Binde wird ein Kragensstück an das Hemd geknüpft.
 Das Kalikohemd wird durch ein Trikotgewebe ersetzt. Die Stiefel er-
 halten leichteres Leder für die Schäfte und leichteren Beschlag. Die
 Unterhosen werden so zugeschnitten, daß sie im Quartier als Oberhose
 getragen werden können. Der Helm wird kleinere Beschläge aus Alu-
 miniumbronze erhalten. Die Tornister werden erleichtert, mit beweg-
 lichen Tragriemen ohne Gestell hergestellt. Zeltzubehör und Lebensmittel-
 beutel, in welchem die eisernen Portionen Platz finden, werden unter
 der Tornisterklappe befestigt und unten seitlich des Tornisters zwei leicht
 zugängliche Taschen für je ein Patronenpaket angebracht. Dafür fällt
 die hintere Patronentasche fort, jedoch nehmen die vorderen Taschen je
 3 (statt 2) Pakete zu 15 Patronen auf. Die Blecheinlässe werden be-
 seitigt. Die Leibriemen und Säbeltaschen werden 1/2 Centim schmaler
 geschnitten als bisher. Das Kochgeschirr besteht (bereits feststehend) aus
 geschwärztem Aluminium. Das Brotbeutelband soll, um den Druck
 auf der Brust zu vermeiden, auf den Marschen im Brotbeutel getragen
 werden. Der Mantel wird im Rücken und in den Ärmeln nicht ge-
 füttert, der Schnitt enger, die Ärmelausschläge schmaler gemacht. Die
 Drillhose fällt weg. Für den Winter ist Ersatz vorgesehen. Die
 Handschuhe werden nur für kältere Jahreszeiten ausgegeben. Das Fuß-
 zeug ist um 200 Gr zu verringern. Das Seitengewehr macht einem
 um 4—500 Gr. leichteren Modell Platz. Von der Taschenmunition
 werden 30 Patronen auf Wagen nachgeführt. Der mitzutragende eiserne
 Bestand an Gemüsekonserven wird um 400 Gr. verringert. An Schanz-
 zeug wird der Truppe nur soviel zugeteilt, daß jede Kompagnie nur

Wer Husten hat

versuche Carl Mill's
Epithwegris-Brustbonbons
 in Packet 10 und 20 Pf.
und Spitzwegris-Brust-Saft
 in Flacons 50 und 1 M.

In Waiblingen nur bei

Karl Klenk.

Ein kräftiger Junge wird unter
 günstiger Bedingung in die

Lehre

genommen.

J. Weinbuch,
 Handelsgärtner,
 Ebizweg 6 Ebizweg.
 S. unstat.

Waiblingen.



**Meebel-
 Suppe**

Samstag und
 Sonntag, wo
 zu höflichst ein-
 ladet.

C. Durchlaub z. Sonne

Sonn- & Regenschirme

empfehlen in großer Auswahl zum
 nächsten Markt, sowie Reparaturen
 und überziehen werden prompt
 und billig besorgt.

**Ferd. Frick, Schirmsabrikant
 Waiblingen.**

Waiblingen.

2000 Mark

sucht gegen gute Bürgschaft
 aufzunehmen.

Zu erfr. bei der Redaktion des Bl.

Holländ Tabak Wohlgeschmeckend und seit
 1880 bewährt! 10 Pfd.
 Lose im Beutel fco. acht M.
B. Becker in Seesen a. S.

Beizein.

Unterzeichneter hat einen leichten
 2spännigen

Ruhwagen,

auch einspännig zu ge-
 brauchen samt Zubehör zu verkaufen.

Jacob Friedrich Anauer.

Stuttgart.

Einen ordentlichen Knaben nimmt
 in die

Lehre

unter günstigen Bedingungen

Adolf Eisenwein

Tapeziergeschäft
 Schlosserstr. 26. prt.

Waiblingen.



Gais

hat zu verkaufen
 Wer? sagt die Redaktion.

Welzheim.

Bettnässen

heilt mit Erfolg (unter Garantie)
C. Sinderer a. Marktplatz.

Stuttgart.

Gold- & Silber-

Waren, neueste Muster, größte
 Auswahl besonders auch

Öberlinge

zu sehr billigen Preisen
 empfiehlt

Karl Munz,
 Goldarbeiter.

früher Hirschstraße 5

jetzt Marktstr. 7.

noch 50 Spaten, 10 Beilspitzen und 5 Beile mitführt, die man den
 stärksten Leuten mitgeben wird. Die gesamte Gepäckerleichterung wird
 13 bis 14 Pfund betragen. Die beabsichtigten Aenderungen werden
 vom Mai ab bei 10 Bataillonen erprobt, und mit dem Schluß der Herbst-
 übungen auch die Proben abgeschlossen werden. In Bezug auf obige
 Bestimmungen bemerkt die „N. Pr. Z.“ noch, daß die Infanterie in
 Oesterreich pro Mann 28,9, in Italien 26, in Frankreich 28,5, in Ruß-
 land 29,5, Kg. trägt, so daß die neue deutsche Ausrüstung mit zusammen
 26,1 Kg. eine der leichtesten sein wird. An Patronen nehmen die In-
 fanteristen mit: in Oesterreich 100, Italien 96, Frankreich 120 und
 Rußland 84 Stück, so daß der deutsche Soldat mit 90 etwa in der
 Mitte steht. — Schließlich sei noch bemerkt, daß das neueste „Mil-
 Wochenbl.“ eingehend die Beseitigung des Bajonnetts befürwortet.

Stuttgart, 3. April Die hier weilenden fremden Fürst-
 lichkeiten bringen viel Leben in unsere Stadt. Um 12 1/2 Uhr nahmen
 heute die hohen Gäste das Familienfrühstück bei J. & H. der Frau
 Prinzessin Friedrich in ihrem Palais am Schillerplatz ein. Es lagen
 24 Bedeckte auf. Die Familientafel im Wilhelmspalast fand um 6
 Uhr statt. 15 Personen nahmen daran teil, während man an der gleich-
 zeitig stattfindenden Marschallstafel 54 Bedeckte zählte. Der große Hof-
 ball nahm um 9 Uhr im weißen Saal des K. Residenzschlosses seinen
 Anfang und verlief aufs Glänzendste. Der Einladung waren gegen
 450 Damen und Herren der höchsten Kreise gefolgt. In vollem Lichter-
 glanze erstrahlte der Ballsaal. An seinen Langseiten waren prächtige
 Girandolen aufgestellt, die von exotischen Pflanzen umgeben waren.
 Durch die bunte Musterkarte der einheimischen und fremdländischen
 Uniformen, unter denen sich das lichte Blau der sächsischen Gardereiter,
 und das dunkle Rot der österreichischen Husaren besonders wirksam
 abhob, bot der weiße Saal heute abend ein ungemein fesselndes Bild
 dar, das durch die zarten Nuancen der Damentolletten noch einen eigen-
 artigen Reiz erhielt. Nach 9 Uhr verkündete das Zeichen des Hof-
 marschalls Freiherrn v. Reichsch den Eintritt der Fürstlichkeiten in den
 Ballsaal. **S. M. der K. S. N. i. g.** in der Uniform des 19. Wälanen Regts.
 mit dem Bande der Kautenkrone führte die Prinzessin Friedrich August
 v. Sachsen, die eine gelbe Toilette mit blauer Garnierung trug. Erz-

Herzog Carl Ludwig führte die Prinzessin Mathilde, die älteste Schwester des Bräutigams, die eine blaue Atlasrobe angelegt hatte. Prinzessin Auguste von Weimar in rosafarbener Damastrobe wurde von dem greisen Sieger von Custozza, Erzherzog Albrecht geführt, Frau Herzogin Vera in blaugrünem Samtleide von dem Prinzen Georg von Sachsen, die Herzogin Philipp von Württemberg in rosa Damastrobe von dem Prinzen Friedrich August von Sachsen. Dann folgte das Brautpaar: die Herzogin Maria Isabella in rosa Atlas mit Tüllbesatz, zwei prachtvollen Brillantringen im Haar und einem funkelnenden Diamantenkollier um den Hals am Arme ihres hohen Verlobten, welcher die Uniform der sächs. Gardereiter mit dem roten Band des Kronenordens trug. Hinter dem Brautpaar folgten Herzog und Herzogin Albrecht, Herzog und Herzogin von Urach und die übrigen Fürstlichkeiten. S. W. die Königin mußte zu allgemeinem Bedauern auf Rat der Aerzte dem Hofball fernbleiben und wird auch an den folgenden Festlichkeiten nicht teilnehmen können. Vor Beginn des Tanzes hielt S. W. der König Cercle. Den Tanz leiteten die beiden jüngsten Flügeladjutanten, die Rittmeister Fehr. v. Röder und v. Knörzer. Das Brautpaar eröffnete den Ball nach den Klängen eines Walzers. Um 11 Uhr begann das Souper mit nachstehender Speisefolge: Fleischbrühe. Rheinjaln mit holländischer Salse. Gespizte Kalbsnuß, Kalbskopf mit reichem Mischgericht. Schwarzwild mit Sulz und Kumberlandtunke. Kapannenbraten, Salat und Dinstobst. Haselnußcrème mit Schokoladentunke. Früchte und Nachtisch. Nach dem Souper wurde der übliche Kotillon getanzt und erst nach Mitternacht fand der Ball sein Ende.

Stuttgart, 3. April. Landtagsabgeordneter Kommerzienrat Stälin ist seit einiger Zeit schwer erkrankt. Eine Abnahme der Körperkräfte ist unverkennbar.

Stuttgart, 4. April. Einen für sein Alter ungewöhnlich hohen Grad von Unternehmungslust bewies am Montag ein dreijähriges Bübchen, dessen Eltern in der Johannesstraße wohnen. Der kleine Knirps war seinen Eltern entlaufen und auf den Bahnhof gewandert, wo er es sich in einem Coupé 2 Klasse eines zur Abfahrt bereitstehenden Zuges bequem machte. Kurz vor der Station Feuerbach wurde der kleine pausbäckige Sünder als „blinder Passagier“ erkannt und mit dem nächsten Zuge von Feuerbach nach Stuttgart zurückbefördert. Das in größter Sorge schwebende Elternpaar wurde durch die Wiederkehr des kleinen „Reiseknells“ freudig überrascht.

Stuttgart, 4. April. Am 2. d. M. wurde hier eine ältere, wegen Diebstahls schon öfters bestrafte Weibsperson auf frischer That erkappt, die sie eben wieder in einem Hause der Urbanstraße einen Diebstahl zu verüben versuchte. Dieselbe trug einen Armkorb bei sich, in welchem sie ein Paar Herrenzugstiefel und einen schwarzseidenen Domino hatte. Zu diesen Gegenständen sind die Eigentümer bis jetzt nicht bekannt. In einem anderen Hause hat sie ein Jaquet von schwarzem Cheviot gestohlen, welches sie in dem Hause zurückgelassen haben will, in welchem sie die oben erwähnten Stiefel gestohlen habe. Der Mann dieser Frau hatte eine blaue Hose und eine schwarze Weste von schwarzem Kammgarnstoff im Besitz, welche vermutlich auch gestohlen sind.

Wie der „St.-Anz.“ hört, haben Seine Majestät der König auf Antrag des k. Finanzministeriums die Aufstellung des k. württembergischen Musikdirektors Carl, welcher zurzeit in Nürnberg sich befindet und bis zum Jahr 1887 Kapellmeister des Infanterieregiments Kaiser Friedrich (7. Württ) Nr. 125 in Stuttgart war, zum Dirigenten der Kurfkapelle in Wildbad genehmigt.

Das Neue Tagbl. schreibt: Brand in Gablenberg. Kurz vor 12 Uhr geht aus telephonischem Wege die Nachricht zu, daß in der Hauptstraße in Gablenberg ein gefährlicher Brand ausgebrochen ist. Die Häuser 40 und 42 sind bereits niedergebrannt, das Haus Nr. 44 steht in Flammen. Weitere Häuser sind stark bedroht. Die Löscharbeiten sind durch Mangel an Wasser und durch Mangel an Löschmannschaften (da alles auf dem Felde ist) erheblich erschwert.

Gera d f e t t e n, Remsthal, 3. April. Seit gestern blühen die ersten Kirschen.

Blödingen, 3. April. In dem benachbarten Hochdorf verschied letzten Sonntag Ludwig G e l, eine weit über die Grenzen des Landes hinaus bekannte Persönlichkeit, welche durch sog. Wunderkuren manchen von schweren Leiden befreit haben soll.

M o t t w e i l, 3. April. Der schon seit dem Jahre 1869 im württembergischen Eisenbahndienst stehende, ca. 50jährige Lokomotivführer Kolb hier verletzte sich, wie die Hocher Btg. schreibt, als an seiner Maschine das Wasserstandsglas platzte, scheinbar ungefährlich an der Hand. Allein es kam wohl mangels genügender Vorsicht Blutvergiftung hinzu, und nach dreitägigem qualvollen Leiden starb der Unglückliche.

Blaubere, 3. April. Dem Besitzer der Restauration zum Bahnhof war vor längerer Zeit eine Kassetten mit 800 Mk. Barinhalt und einer Lebensversicherungspolice entwendet worden, ohne daß es gelungen wäre, den Thäter zu ermitteln. Vor einigen Tagen nun stieß laut Ulmer Btg. ein Lehrling auf die Kasse in einem Lammengestütz des Armen. Es fanden sich die Papiere über Lebensversicherung etc. sämtlich vor, von dem Gelde aber nur noch 50 Pf.

Gera bron, 3. April. Die große Belästigung seitens armer Reisender im verfloffenen Winter gab in hiesiger Stadt Veranlassung zur Errichtung einer sog. Handwerksburschenunterstützungskasse; bald ließ sich ein erheblicher Rückgang des Zuzugs der bekannten Facht-

brüder erkennen. Waren es früher 15—20 solcher, die den Ort von Haus zu Haus durchbettelt haben, so kamen mit der neuen Einrichtung durchschnittlich bloß 7—8 mit einem täglichen Aufwand von 1 M 30. Auch für den nächsten Winter soll diese Einrichtung beibehalten werden.

Aus dem Oberamt Gera bron, 1. April. Im Dorfe B. hiesigen Bezirks spielte ein siebenjähr. Knabe mit einem Taschenmesser und sagte dann zu einem daneben stehenden Kinde: „Du ich schneid dir das Ohr weg.“ Gleich darauf schnitt er demselben auch das Ohr mit dem zufällig sehr scharf schneidenden Messer vollständig ab.

Heilbron, 3. April. Bei dem heute eröffneten Frühjahrskartoffelmarkt stellten sich die Preise pro Zentner auf 1 M 50 Pf. bis 1 M 80 Pf. Der Verkauf ist vorläufig noch schwach.

G m ü n d, 3. April. Nicht geringes Aufsehen erregt hier das seit 2 Tagen verbreitete Gerücht, daß die Wahl des Werkmeisters Möhler wegen eines am Wahltag vorgekommenen Formfehlers in Frage gestellt sein soll und eine neue Stadtschultheißenwahl bevorstehe. Nach dem Geze haben bei dem Wahlakt 3 Urkundspersonen und 1 Protokollführer anwesend zu sein, thatsächlich sind am Wahltag in 2 Bezirken (2 Wahllokale) nur 3 Urkundspersonen beteiligt gewesen; die gegebene Vorschrift ist somit nicht eingehalten. Ob dieser geringfügige Anfechtungsgrund bei der großen Stimmenmehrheit Möhlers in die Wagschale fällt, muß erst abgewartet werden. Möhler würde bei einer nochmaligen Wahl wohl gar keinen Gegenkandidaten erhalten.

U l m, 3. April. Die Ulmer Gewerbebank hatte im verfloffenen Jahre einen Umsatz von 99 577 862 Mk. und zahlt 7 Proz. Dividende.

U l m, 3. April. Vom Schwurgericht wurde der Forstgehilfe Bogenhardt von Söflingen, welcher im Februar v. J. anlässlich einer Tanzmusik auf der Wilhelmshöhe einen Unteroffizier mit einem Prügel derart auf den Kopf schlug, daß der Geschlagene gegen 1/2 Jahr im Spital lag, wegen schwerer Körperverletzung zu 2 Jahren 3 Monaten Gefängnis verurteilt. — Am 15. April kommt zur Verhandlung die Strafsache gegen den Verwaltungs-Kandidaten Johann Baur von Göppingen wegen Unterschlagung etc. B hat diese Verbrechen vor einigen Jahren auf der hiesigen Stadtpflege begangen, wo dieselben längere Zeit vertuscht wurden.

Wie das „Echo vom Wald“ in Nr. 33 mitteilt, ist der Schmiedemeister H u g in S c h ö n w a l d zum „Bierprellionsreinigungsbstitutions-Inspektor“ ernannt worden. Ein schöner Titel!

Deutsches Reich.

B e r l i n, 4. April. Gestern beschloß der große Ausschuß, das Bismarckdenkmal vor dem Westportal des neuen Reichstagsgebäudes aufzustellen. Dem Kaiser, als dem Protektor des Unternehmers, wird nunmehr das Genehmigungsgesuch für diesen Plan unterbreitet.

F r a n k f u r t a. M., 4. Apr. Heute früh brannte das in der Nähe des Hauptbahnhofes gelegene frühere Britanniahotel bis zum 1. Stock nieder. Beim Herabspringen blieben 3 Personen tot, mehrere wurden schwer verletzt.

F r a n k f u r t, 4. April. Heute früh brach ein Brand in der Gutleitstraße aus. Die Hausbewohner, unvermögend, über das brennende Treppenhaus zu flüchten, sprangen teilweise aus den Fenstern oder erstickten. Bis jetzt 7 Tote, mehrere Schwerverletzte.

L e i p z i g, 4. April. Im alten Amtshof von Leipzig brach heute Nacht Großfeuer aus, das durch ein Holzproduktlager reichlich Nahrung fand, jetzt zwar auf den Herd beschränkt, aber noch nicht abgelöscht ist. Dem Generalanz. zufolge ist ein Arbeiter verbrannt; der mutmaßliche Brandstifter wurde verhaftet.

Aus Friedrichsrub wird noch berichtet: Am Abend des 1. April fand im Schloß Familiendiner zu 25 Gedecken statt, an welchem auch Graf Moltke und die Deputation der Halberstädter Kürassiere teilnahmen. Graf Herdel brachte den ersten Toast und zwar auf den Fürsten aus. Dieser erwiderte, daß er durch den Toast auf sich verhindert gewesen sei, nach alter Gewohnheit zuerst des Landesherrn zu gedenken. Er thue dies nun hiermit. Dem überaus herzlichen Toast auf den Kaiser stimmten alle begeistert bei. Einer Deputation gegenüber soll der Fürst geäußert haben, er befinde sich sehr wohl, gehe jedoch dieses Jahr nicht nach Kissingen. Bis zum Abend waren 4500 Glückwunschtelegramme und 7000 Briefe eingetroffen.

Ausland.

M a d r i d, 2. April. Gestern plünderten ungefähr 1000 Arbeiter die Bäckereien in San-Lucar; die Gendarmerie vermochte nichts dagegen auszurichten. Auch in Ceja (Provinz Sevilla) fanden Ausschreitungen statt.

M a d r i d, 3. April. Der Ministerrat beriet gestern über die Arbeitsnot in Andalusien und beschloß die Ausführung öffentlicher Arbeiten in den Provinzen Cadix und Granada, um den arbeitenden Klassen Beschäftigung zu gewähren. — Es sind umfassende Vorsichtsmaßnahmen getroffen, um das Parlament gegen anarchistische Umtriebe zu schützen.

Waiblingen. Fruchtpreise vom 31. März 1894.			
	Höchster	mittlerer	niedriger
Haber:	Mk. 7.30	Mk. 7.25	Mk. 7.20
			Durchschnittspreis Mk. 7.28 pr. Str.

Katholischer Gottesdienst.

Sonntag den 8. April 1894

Vorm. 9 1/2 Uhr.